

# Reglement Videoüberwachung

Der Erlass erfolgt durch die Betriebskommission auf Antrag der Geschäftsleitung gemäss Art. 34 Abs. 2 Buchstabe m.

## Inhaltsverzeichnis

<b>ARTIKEL 1</b>	<b>ZWECK</b> .....	<b>3</b>
<b>ARTIKEL 2</b>	<b>VERANTWORTUNG</b> .....	<b>- 3 -3</b>
<b>ARTIKEL 3</b>	<b>BESTIMMUNG DER ÖRTLICHKEIT</b> .....	<b>3</b>
<b>ARTIKEL 4</b>	<b>EINRICHTUNG DER VIDEOKAMERAS</b> .....	<b>3</b>
<b>ARTIKEL 5</b>	<b>BEKANNTGABE</b> .....	<b>3</b>
<b>ARTIKEL 6</b>	<b>EINSICHTNAHME IN DIE AUFZEICHNUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ARTIKEL 7</b>	<b>DATENSICHERHEIT</b> .....	<b>4</b>
<b>ARTIKEL 8</b>	<b>WEITERGABE VON VIDEOAUFZEICHNUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>ARTIKEL 9</b>	<b>VERNICHTUNG DER DATEN</b> .....	<b>5</b>
<b>ARTIKEL 10</b>	<b>DATENSCHUTZ KONTROLLE</b> .....	<b>5</b>
<b>ARTIKEL 11</b>	<b>INKRAFTTRETEN</b> .....	<b>5</b>

## **Artikel 1      Zweck**

<sup>1</sup> Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss dem Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» zu diesem Reglement bezweckt allgemein die Wahrung des Hausrechts, Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, die Abwehr und Verhinderung von strafbaren Handlungen und dient der Beweissicherung im Zusammenhang mit allfälligen Straftaten an diesen Örtlichkeiten. Der Zweck der Überwachung der einzelnen Anlagen wird im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» festgelegt.

<sup>2</sup> Sie kann in der Koordination mit der Kantonspolizei Zürich erfolgen.

## **Artikel 2      Verantwortung**

Verantwortlich für die Anwendung um Umsetzung des Reglements ist der resp. die Vorsitzende der Geschäftsleitung.

## **Artikel 3      Bestimmung der Örtlichkeit**

Die Örtlichkeiten mit Videoüberwachung werden durch die Betriebskommission durch Allgemeinverfügungen bestimmt. Die Geschäftsleitung dokumentiert die Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist

## **Artikel 4      Einrichtung der Videokameras**

Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist. Die Videoüberwachung erfolgt ohne zeitliche Einschränkung.

Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

## **Artikel 5      Bekanntgabe**

Die Videoüberwachung ist der Öffentlichkeit durch geeignete Massnahmen am Ort, der überwacht wird, deutlich erkennbar zu machen.

## **Artikel 6      Einsichtnahme in die Aufzeichnungen**

<sup>1</sup> Mit der Durchführung der Überwachung, Auswertung, Vernichtung und Speicherung der Daten beauftragt die Betriebskommission, die im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» bezeichneten Personen (4-Augenprinzip) oder Stellen. Sie sind zur Vornahme oder Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den in Artikel 8 beschriebenen Voraussetzungen befugt. Bei Anordnung einer Auswertung haben sie diese zu beaufsichtigen.

<sup>2</sup> Die technische Wartung erfolgt, durch die im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» bezeichneten Personen oder durch eine externe Unternehmung. Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

<sup>3</sup> Die Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist im Zusammenhang mit einer vermeintlich strafbaren Handlung ebenfalls den Angehörigen der Kantonspolizei Zürich erlaubt.

## **Artikel 7      Datensicherheit**

<sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Insbesondere ist der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch Einsatz von geeigneten Technologien zu verunmöglichen sowie die Speichermedien in einem in baulicher und klimatischer Hinsicht geeigneten Raum aufzubewahren.

<sup>2</sup> Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

<sup>3</sup> Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne des in der Liste Videoüberwachungsinstallationen festgelegten Zwecks sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die zuständigen Personen oder Stellen gemäss Artikel 6 und Artikel 8 zugänglich aufzubewahren.

<sup>4</sup> Wird eine Widerhandlung im Sinn des im Dokument «Videoüberwachungsinstallationen» festgelegten Zwecks festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 5 Arbeitstagen auszuwerten.

<sup>5</sup> Jede Einsichtnahme in das gespeicherte Bildmaterial ist im System zu protokollieren. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs sowie die Informationen, von welcher Person dieser ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.

<sup>6</sup> Hinsichtlich Datenschutz gelten die Bestimmungen des Kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG).

## **Artikel 8      Weitergabe von Videoaufzeichnungen**

<sup>1</sup> Videoaufzeichnungen dürfen nur weitergegeben werden:

- a) der zuständigen Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Falle von strafbaren Handlungen,
- b) den Behörden, bei denen der Zweckverband Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

<sup>2</sup> Personendaten unbeteiligter Dritter sind vor der Weitergabe zu anonymisieren.

## **Artikel 9 Vernichtung der Daten**

Die aufgezeichneten Daten werden spätestens nach 30 Tagen nach der Aufzeichnung automatisch überschrieben, vorbehaltlich Art. 8.

## **Artikel 10 Datenschutz Kontrolle**

Der Präsident der Betriebskommission und der Ressortverantwortliche Sicherheit überwachen gemeinsam die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrollieren insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Sie beschliessen bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen


## **Artikel 11 Inkrafttreten**

Der Erlass erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag der Geschäftsleitung/Betriebskommission gemäss Art. 34 Abs. 2 Buchstabe m.

Dieses Reglement tritt gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. November 2020 per 1. Januar 2021 in Kraft.

Betriebskommission Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal

Der Präsident:



Bruno Vollmer

Ressort Sicherheit



Eric Rijsberman